

<b><u>Bestehende Rahmenvereinbarung</u></b>	<b><u>Neue Rahmenvereinbarung</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
<p>zur Durchführung von ambulanten Hilfen zur Erziehung insbesondere im Sinne der §§ 27, 30, 31 und 35 SGB VIII, ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII und zur Durchführung von ambulanten Eingliederungshilfen im Sinne des § 35a SGB VIII ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII</p> <p>zwischen der</p> <p><b>Stadt Ingolstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Gabriel Engert,</b> (nachstehend auch „Amt für Jugend und Familie“) Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt und</p>	<p>zur Durchführung von ambulanten Hilfen zur Erziehung insbesondere im Sinne der §§ 27, 30, 31 und 35 SGB VIII, ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII und zur Durchführung von ambulanten Eingliederungshilfen im Sinne des § 35a SGB VIII ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII <u>und zur Durchführung von Frühen Hilfen im Sinne des § 16 SGB VIII</u></p> <p>zwischen der</p> <p><b>Stadt Ingolstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch Herrn Berufsmäßigen Stadtrat <del>Gabriel Engert</del> <u>Wolfgang Scheuer</u>,</b> (nachstehend auch „Amt für Jugend und Familie“) Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt und</p>	<p>neu eingefügt</p>

(im folgenden „Träger“)	(im folgenden „Träger“)	
<p>Sinn dieser Vereinbarung ist es, für alle Träger von ambulanten sozialpädagogischen Hilfen im Bereich des Amts für Jugend und Familie und für das Amt für Jugend und Familie gemeinsame Qualitätsstandards (Mindeststandards) festzulegen und zu definieren. Mit der Unterschrift unter diese Rahmenvereinbarung verpflichten sich das Amt für Jugend und Familie und der Träger für alle Auftragsvergaben in den Feldern ambulante sozialpädagogische Hilfen und ambulante Eingliederungshilfen zur Einhaltung dieser Standards.</p>	<p><u>Zweck</u> dieser <u>Rahmenvereinbarung</u> ist es, für alle <u>freien</u> Träger von ambulanten <u>sozialpädagogischen Hilfen gemäß dem SGB VIII im Bereich des Amts für Jugend und Familie und für das Amt für Jugend und Familie</u> gemeinsame Qualitätsstandards (<u>Mindeststandards</u>) festzulegen <u>und zu definieren. Mit der Unterschrift unter diese Rahmenvereinbarung verpflichten sich d</u> Das Amt für Jugend und Familie und der Träger <u>verpflichten sich</u> für alle Auftragsvergaben <u>des Amtes für Jugend und Familie an den Träger auf in--</u> den Feldern <u>der</u> ambulanten sozialpädagogischen Hilfen, <u>der und--</u> ambulanten Eingliederungshilfen <u>sowie der Frühen Hilfen</u> zur Einhaltung dieser Standards.</p>	
<p><b>1. <u>Begriffsdefinition:</u></b>  Als ambulante sozialpädagogische Hilfen im Sinne des SGB VIII gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII),</li> <li>• Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),</li> <li>• Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige /</li> </ul>	<p><b>1. <u>Begriffsdefinition:</u></b>  Als ambulante sozialpädagogische Hilfen im Sinne des SGB VIII gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII),</li> <li>• Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),</li> <li>• Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige /</li> </ul>	

<p>Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).</p> <p>Als ambulante Eingliederungshilfe im Sinne des SGB VIII gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingliederungshilfe für seelische Kinder und Jugendliche (§35a SGB VIII) und</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige / Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).</li> </ul> <p>Die genaue Zielvorgabe der ambulanten sozialpädagogischen und/oder heilpädagogischen Hilfe wird in der Einzelvereinbarung für den jeweiligen Fall bzw. auch im Hilfeplan (§36 SGB VIII) definiert.</p>	<p>Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).</p> <p>Als ambulante Eingliederungshilfe im Sinne des SGB VIII gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige / Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).</li> </ul> <p><u>Als Frühe Hilfe im Sinne des SGB VIII gilt insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII).</u></li> </ul> <p><u>Die im Anhang enthaltenen Qualitäts- und Leistungsbeschreibungen konkretisieren die einzelnen Hilfen und die dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen.</u></p> <p>Die genaue Zielvorgabe der ambulanten sozialpädagogischen <del>und/oder heilpädagogischen</del> <u>Hilfe, der ambulanten Eingliederungshilfe sowie der Frühen Hilfen</u> wird <del>in der Einzelvereinbarung für den jeweiligen Fall bzw. auch</del> im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) <u>des jeweiligen Falles</u> definiert.</p>	<p>Neu eingefügt</p> <p>Neu eingefügt</p>
---	---	---

## 2. Rechtsstellung des Leistungserbringers

- a) Der Vertragspartner des Amtes für Jugend und Familie ist ein Träger der freien Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbständigen, freien Auftragsverhältnis tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Amt für Jugend und Familie und dem Träger oder seinen Beschäftigten wird nicht begründet und ist auch nicht gewollt.
- b) Der Träger hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit der gebotenen Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung höchstpersönlich oder durch hauptamtlich Beschäftigte oder durch andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.
- a)c) Der Leistungserbringer hat das Recht, Anfragen des öffentlichen Jugendhilfeträgers ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Aus den Vorschlägen der AG FLS neu eingefügt

**3. Betreuungszeiten  
(Fachleistungsstunde) und  
Qualitätsstandards:**

a) Die Betreuungsstunden werden auf der Basis von so genannten Fachleistungsstunden vereinbart. Diese bestehen zu 100 % (60 Minuten) aus so genannter direkter und indirekter Betreuungszeit. Unter direkter wie indirekter Betreuungszeit sind nur Zeiten der unmittelbaren (Betreuungs-)Arbeit am Klienten und dessen sozialem Umfeld (z. B. Familie, Freunde, Schule, Arbeitgeber, Behörden usw.) zu verstehen. Kurzkontakte mit einer Dauer von weniger als 10 Minuten und telefonische Kontakte können nicht abgerechnet werden. Die übrigen fallbezogenen Tätigkeiten (Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation, Verwaltung, Abrechnung, Teambesprechung, Supervision, Zusammenarbeit und Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie ohne Anwesenheit des Klienten, Fahrtzeiten (außer bei gemeinsamen Fahrten mit dem Klienten)) sowie Sachkosten des Trägers sind mit dem berechneten Stundensatz abgegolten.

**3. Betreuungszeiten  
(Fachleistungsstunde) und  
Qualitätsstandards:**

a) Die Betreuungsstunden werden auf der Basis von so genannten Fachleistungsstunden vereinbart. Diese bestehen zu 100 % (60 Minuten) aus so genannter direkter und indirekter Betreuungszeit. Näheres regeln die Entgeltvereinbarungen zu den jeweiligen Hilfen (Anlagen 1b, 2b, 3b und 4b). ~~Unter direkter wie indirekter Betreuungszeit sind nur Zeiten der unmittelbaren (Betreuungs-)Arbeit am Klienten und dessen sozialem Umfeld (z. B. Familie, Freunde, Schule, Arbeitgeber, Behörden usw.) zu verstehen. Kurzkontakte mit einer Dauer von weniger als 10 Minuten und telefonische Kontakte können nicht abgerechnet werden. Die übrigen fallbezogenen Tätigkeiten (Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation, Verwaltung, Abrechnung, Teambesprechung, Supervision, Zusammenarbeit und Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie ohne Anwesenheit des Klienten, Fahrtzeiten (außer bei gemeinsamen Fahrten mit dem Klienten)) sowie Sachkosten des Trägers sind mit dem berechneten~~

Wurde gestrichen, ist in den einzelnen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert

Für Telefonkosten können monatlich auf Nachweis bis zu max. zwei Fachleistungsstunden abgerechnet werden. In Krisensituationen kann im Einzelfall über die monatliche Telefonpauschale abgerechnet werden. Die Entscheidung trifft im Nachhinein das Amt für Jugend und Familie.

Der Träger garantiert, dass die Leistungen nur in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang erbracht werden.

b) Im Übrigen gelten für die Ausgestaltung der Hilfen hinsichtlich Qualitätsstandards, pädagogischer Inhalte und Methoden die aktuelle Leistungsbeschreibung und Konzeption des Trägers, soweit sie nicht hinter den Anforderungen dieser Vereinbarung zurückbleiben oder diesen widersprechen. Bei Änderungen oder Fortschreibungen, die mit einer quantitativen oder qualitativen Änderung des Angebotes verbunden sind, bedarf es einer Neuregelung des Stundensatzes zwischen Amt für

~~Stundensatz abgegolten.~~

~~b) Für Telefonkosten können monatlich auf Nachweis bis zu max. zwei Fachleistungsstunden abgerechnet werden. In Krisensituationen kann im Einzelfall über die monatliche Telefonpauschale abgerechnet werden. Die Entscheidung trifft im Nachhinein das Amt für Jugend und Familie.~~

~~e)b) Der Träger garantiert, dass die Leistungen nur in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang erbracht werden.~~

~~d)c) Soweit nicht in dieser Rahmenvereinbarung oder seinen Anlagen abweichend vereinbart, gelten für die Ausgestaltung der Hilfen hinsichtlich Qualitätsstandards, pädagogischer Inhalte und Methoden die bei Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung aktuelle Leistungsbeschreibung und Konzeption des Trägers, ~~soweit sie nicht hinter den Anforderungen dieser Vereinbarung zurückbleiben oder diesen widersprechen.~~ Bei Änderungen oder Fortschreibungen der~~

Jugend und Familie und Träger. Kommt es zu keiner Einigung, endet auch die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung.

c) Die Anzahl der Fachleistungsstunden werden zum Maßnahmebeginn zwischen der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie und dem Träger in der Einzelvereinbarung festgelegt. Spätere Änderungen erfolgen in vorheriger schriftlicher Abstimmung zwischen Amt für Jugend und Familie und Träger.

Leistungsbeschreibung, die mit einer quantitativen oder qualitativen Änderung des Angebotes verbunden sind, bedarf es einer Neuregelung des Stundensatzes zwischen Amt für Jugend und Familie und dem freien Träger. Über vorgesehene Änderungen oder Fortschreibungen hat der Träger das Amt für Jugend und Familie unverzüglich zu unterrichten. Kommt es zu keiner Einigung, endet auch die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung.

e)d) \_\_\_\_\_ Die Anzahl der Fachleistungsstunden wird zum Maßnahmebeginn zwischen der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie und dem Träger in der Einzelvereinbarung im Hilfestellungsbescheid des Amtes für Jugend und Familie an die Personensorgeberechtigten festgelegt. Der Hilfestellungsbescheid wird dem Träger in Abdruck zugesandt. Spätere Änderungen bedürfen der schriftlichen Einigung zwischen Amt für Jugend und Familie und Träger.

#### 4. Eingesetztes Personal:

- a) Es ist sozialpädagogisches Fachpersonal (Sozialpädagogen, Diplompädagogen oder mindestens gleichwertige Berufsbilder) einzusetzen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie möglich und in der Einzelvereinbarung aufzunehmen.

Der Einsatz von Praktikanten des Studiengangs Sozialwesen (FH) ist zu Ausbildungszwecken ausnahmsweise in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie in geringem Umfang möglich. Dabei garantiert der Träger, dass der zeitliche Umfang für die Fachkraft zur Anleitung und Führung der Praktikanten mindestens dem der (dafür) abgerechneten Fachleistungsstunden entspricht.

- b) Die jeweils eingesetzte Fachkraft ist in der Einzelfallvereinbarung namentlich zu benennen und originärer Ansprechpartner für das Amt für Jugend und Familie. Ein Wechsel der

#### 4. Eingesetztes Personal:

- ~~a) Es ist sozialpädagogisches Fachpersonal (Sozialpädagogen, Diplompädagogen oder mindestens gleichwertige Berufsbilder) einzusetzen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie möglich und in der Einzelvereinbarung aufzunehmen.~~

~~b)a) \_\_\_\_\_ Der Einsatz von Praktikanten des Studiengangs Sozialwesen (FH) ist zu Ausbildungszwecken ausnahmsweise in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie in geringem Umfang möglich. Dabei garantiert der Träger, dass der zeitliche Umfang für die Fachkraft zur Anleitung und Führung der Praktikanten mindestens dem der (dafür) abgerechneten Fachleistungsstunden entspricht.~~

- ~~e)b) Die jeweils eingesetzte Fachkraft ist in der Einzelfallvereinbarung im Hilfeplan namentlich zu benennen und originärer Ansprechpartner für das Amt für Jugend und Familie. Ein Wechsel der eingesetzten Fachkraft bedarf des~~

Wurde gestrichen, ist in den einzelnen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert

Einzelfallvereinbarung ist aus unserer Sicht nicht notwendig

<p>eingesetzten Fachkraft ist vorher mit dem Amt für Jugend und Familie abzusprechen.</p> <p>c) Nötige Vertretungsregelungen sind frühzeitig mit dem Amt für Jugend und Familie abzusprechen. Bei einem eventuellen Einsatz von zwei Fachkräften anlässlich einer Übergabe bei Vertretung, Fachkräftewechsel o. Ä. erfolgt keine Doppelabrechnung von Stunden.</p> <p>d) Dem Amt für Jugend und Familie sind auf Anforderung Nachweise über Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen für die eingesetzten Fachkräfte vorzulegen.</p>	<p><u>vorherigen Einverständnisses des Amtes</u> für Jugend und Familie. <u>Das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.</u></p> <p>d)c) Nötige Vertretungsregelungen sind frühzeitig mit dem Amt für Jugend und Familie abzusprechen. Bei einem eventuellen Einsatz von zwei Fachkräften anlässlich einer Übergabe bei Vertretung, Fachkräftewechsel o. Ä. erfolgt keine Doppelabrechnung von Stunden.</p> <p>e)d) <del>Dem Amt für Jugend und Familie sind auf Anforderung Nachweise über Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen für die eingesetzten Fachkräfte vorzulegen.</del></p>	
<p><b>5. Fallübernahme:</b></p> <p>a) Der Einzelfall wird durch das Amt für Jugend und Familie beim Träger unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen nachgefragt.</p> <p>b) Bei einer konkreten Übernahmeofferte durch das Amt für Jugend und Familie gegenüber dem Träger erfolgt spätestens nach fünf Arbeitstagen eine Zu- oder Absage durch den Träger.</p>	<p><b>5. Fallübernahme:</b></p> <p>a) Der Einzelfall wird <u>dem Träger</u> durch das Amt für Jugend und Familie unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen <u>zur Übernahme angetragen.</u></p> <p>b) Bei einem konkreten Übernahme<u>offerteantrag</u> durch das Amt für Jugend und Familie <u>gegenüber dem Träger</u> erfolgt spätestens nach fünf Arbeitstagen eine Zu- oder Absage durch den Träger. <u>Reagiert der Träger</u></p>	

<p>c) Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage wird durch das Amt für Jugend und Familie ein Ersthilfegespräch vereinbart.</p> <p>d) Bevorzugt ist der Informationsaustausch telefonisch oder in direktem Kontakt abzuwickeln.</p> <p>e) Bei Nichtzustandekommen einer Maßnahme erfolgt keine Vergütung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch, Ersthilfegespräche etc.</p>	<p><u>nicht fristgerecht, gilt der Antrag als ausgeschlagen.</u></p> <p>c) Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage wird durch das Amt für Jugend und Familie ein Ersthilfegespräch <u>zwischen Träger, Amt für Jugend und Familie sowie zu betreuender Person und seiner Personensorgeberechtigten vereinbart-anberaunt.</u></p> <p><del>d) Bevorzugt ist der Informationsaustausch telefonisch oder in direktem Kontakt abzuwickeln.</del></p> <p>e)d) Bei Nichtzustandekommen einer Maßnahme erfolgt keine Vergütung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch, Ersthilfegespräche etc.</p>	<p>Wurde gestrichen, da nicht zwingend erforderlich</p>
<p><b>6. <u>Einzelfallvereinbarung, Betreuungsumfang:</u></b></p> <p>a) Für jeden übertragenen Fall ist - neben den Festlegungen des Hilfeplanes - zwischen Amt für Jugend und Familie und Träger eine standardisierte Einzelfallvereinbarung abzuschließen. Die entsprechende Vorlage ist dieser Rahmenvereinbarung beigeheftet.</p> <p>b) Die Einzelfallvereinbarung wird bei Zustandekommen einer Maßnahme</p>	<p><b>6. <u>Einzelfallvereinbarung, Betreuungsumfang:</u></b></p> <p><del>a) Für jeden übertragenen Fall ist neben den Festlegungen des Hilfeplanes -- Zwischen Amt für Jugend und Familie und Träger eine standardisierte Einzelfallvereinbarung abzuschließen. Die entsprechende Vorlage ist dieser Rahmenvereinbarung beigeheftet.</del></p> <p><del>b) Die Einzelfallvereinbarung wird bei Zustandekommen einer Maßnahme</del></p>	<p>Wurde gestrichen: Einzelfallvereinbarung nicht zwingend erforderlich, wird alles im Hilfeplan und im Bescheid geregelt</p>

unmittelbar nach dem Ersthilfegespräch von dem Vertreter des Amtes für Jugend und Familie und der zuständigen Fachkraft des Trägers ausgefüllt, vom Amt für Jugend und Familie unterschrieben und geht dem Amt für Jugend und Familie nach Gegenzeichnung durch den Träger binnen einer Woche zu.

c) Die Einzelfallvereinbarung ist neben eventuellen späteren ergänzenden Vereinbarungen alleinige Grundlage für die Abrechnung.

d) In der Einzelfallvereinbarung werden neben der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme die Anzahl der Fachleistungsstunden zwischen der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie und dem Träger festgelegt.

e) Eine Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist fallbezogen zwischen Amt für Jugend und Familie und Träger abzusprechen und

~~unmittelbar nach dem Ersthilfegespräch von dem Vertreter des Amtes für Jugend und Familie und der zuständigen Fachkraft des Trägers ausgefüllt, vom Amt für Jugend und Familie unterschrieben und geht dem Amt für Jugend und Familie nach Gegenzeichnung durch den Träger binnen einer Woche zu.~~

~~c) Die Einzelfallvereinbarung ist neben eventuellen späteren ergänzenden Vereinbarungen alleinige Grundlage für die Abrechnung.~~

d)a) \_\_\_\_\_ In der Einzelfallvereinbarung im Hilfgewährungsbescheid und im Hilfeplan werden von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie neben der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme die Anzahl der Fachleistungsstunden zwischen der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie und dem Träger festgelegt. Der Träger wird, soweit aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie geboten, in die Festlegung eingebunden.

e)b) \_\_\_\_\_ Eine Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden Fachleistungsstunden bedarf der schriftlichen Vereinbarung der Parteien. ist fallbezogen zwischen dem Amt für

<p>schriftlich zu fixieren.</p> <p>f) Eine Betreuung in geringerem aber notwendigen Umfang ist durch den Träger grundsätzlich auch während Urlaubs- und/oder Krankheitszeiten sicherzustellen. Der Umfang oder etwaige Ausnahmeregelungen sind mit dem Amt für Jugend und Familie abzusprechen.</p> <p>g) Bei Bedarf kann auch die Häufigkeit der persönlichen Kontakte in der Einzelfallvereinbarung festgelegt werden.</p> <p>h) Detail- und Ausnahmeregelungen sind in der Einzelfallvereinbarung schriftlich zu fixieren. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, soweit sie die grundlegenden Feststellungen der Rahmenvereinbarung nicht berühren. Im Zweifel sowie bei Widersprüchen hat die Rahmenvereinbarung</p>	<p><del>Jugend und Familie und Träger abzusprechen und schriftlich zu fixieren.</del></p> <p>f)c) Eine Betreuung in geringerem, <u>mindestens</u> aber notwendigen Umfang ist durch den Träger <del>grundsätzlich</del> <u>stets</u> auch während Urlaubs- und/oder Krankheitszeiten sicherzustellen. <del>Der Umfang oder etwaige Ausnahmeregelungen</del> <u>Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsumfang oder von der vereinbarten Betreuungsart sind bedürfen der vorherigen Einwilligung des mit dem Amtes für Jugend und Familie abzusprechen. Die Einwilligung kann aus wichtigem Grund versagt oder unter Auflagen erteilt werden.</u></p> <p>g)d) <u>Bei Bedarf kann auch die Häufigkeit der persönlichen Kontakte in der Einzelfallvereinbarung im Hilfeplan festgelegt werden.</u></p> <p>h)e) <u>Detail- und Ausnahmeregelungen sind in der Einzelfallvereinbarung im Hilfeplan schriftlich zu fixieren. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, soweit sie die grundlegenden Feststellungen der Rahmenvereinbarung nicht berühren.</u></p>	<p>Begrifflichkeit geändert</p>
---	--	---------------------------------

<p>Geltungsvorrang, soweit nicht ausdrücklich anderweit schriftlich vereinbart.</p>	<p><del>Im Zweifel sowie bei Widersprüchen hat die Rahmenvereinbarung Geltungsvorrang, soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart.</del></p>	
<p><b>7. Abrechnung, Ausfallzeiten, Ende der Maßnahme:</b></p> <p>a) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Einzelfallvereinbarung in Verbindung mit der vereinbarten Zahl an Betreuungsstunden. Die eingesetzte Fachkraft darf insgesamt maximal zehn Fachleistungsstunden pro Tag für alle von ihr betreuten Hilfefälle erbringen.</p> <p>b) Mindestabrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat, ausgenommen ein kürzerer Zeitraum bei Maßnahmeabbruch.</p> <p>Dabei müssen die jeweils geleisteten Betreuungszeiten mit Datum, Uhrzeit sowie in Überbegriffen deren Inhalte angegeben werden.</p> <p>c) Für eine standardisierte Rechnungsstellung ist beiliegende Vorlage von den Trägern zu verwenden. Die Vorlage wird den</p>	<p><b>7. Abrechnung, Ausfallzeiten, Ende der Maßnahme:</b></p> <p><del>a) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Einzelfallvereinbarung in Verbindung mit der im Hilfeplan vereinbarten und nachweislich tatsächlich erbrachten Zahl an Betreuungsstunden. Die eingesetzte Fachkraft darf insgesamt maximal zehn Fachleistungsstunden pro Tag für alle von ihr betreuten Hilfefälle erbringen.</del></p> <p><del>b) a) _____</del> Mindestabrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat, ausgenommen <u>ist</u> ein kürzerer Zeitraum bei Maßnahmeabbruch.</p> <p>Dabei müssen die jeweils geleisteten Betreuungszeiten mit Datum, Uhrzeit sowie in Überbegriffen deren Inhalte angegeben werden.</p> <p><u>b)</u> Für eine standardisierte Rechnungsstellung ist <u>an</u>beiliegende Vorlage <del>von</del><u>ma</u>-<del>den</del> Trägern zu verwenden. Die Vorlage wird <del>de</del><u>ma</u> Trägern als Datei vom Amt für Jugend</p>	<p>Wurde gestrichen, ist in den einzelnen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert</p>

<p>Trägern als Datei vom Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.</p> <p>d) Abgerechnet werden nur tatsächlich geleistete Fachleistungsstunden. Der Abrechnung ist ein Nachweis über die erbrachten Fachleistungsstunden beifügen.</p> <p>e) Ausfallzeiten für unvorhersehbar und vom Träger sowie seinem eingesetzten Personal unverschuldet nicht zustande gekommene vereinbarte Termine (Betreuungszeiten) mit dem/den Klienten (z. B. bei Nichterscheinen/ Abwesenheit trotz Vereinbarung) können pauschal für höchstens drei Termine mit jeweils maximal einer Fachleistungsstunde im Monat abgerechnet werden. Begründung und/oder Zeitpunkt der Absage sind bei der Abrechnung zu vermerken.</p> <p>f) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Einzelmaßnahme (z. B. Abbruch durch Sorgeberechtigte, fehlende Mitwirkung o. Ä.) endet auch die entsprechende Einzelfallvereinbarung einschließlich daraus resultierender</p>	<p>und Familie zur Verfügung gestellt.</p> <p><del>e) Abgerechnet werden nur tatsächlich geleistete Fachleistungsstunden. Der Abrechnung ist ein Nachweis über die erbrachten Fachleistungsstunden beizufügen.</del></p> <p><del>d) Ausfallzeiten für unvorhersehbar und vom Träger sowie seinem eingesetzten Personal unverschuldet nicht zustande gekommene vereinbarte Termine (Betreuungszeiten) mit dem/den Klienten (z. B. bei Nichterscheinen/ Abwesenheit trotz Vereinbarung) können pauschal für höchstens drei Termine mit jeweils maximal einer Fachleistungsstunde im Monat abgerechnet werden. Begründung und/oder Zeitpunkt der Absage sind bei der Abrechnung zu vermerken.</del></p> <p><del>e)c) Näheres regeln die Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der jeweiligen Hilfen in dem Anlagen zu dieser Rahmenvereinbarung.</del></p> <p>f)d) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Einzelmaßnahme (z. B. Abbruch durch Sorgeberechtigte, fehlende Mitwirkung o. Ä.) <u>endet auch die entsprechende Einzelfallvereinbarung einschließlich ergeht vom Amt für Jugend und Familie ein Beendigungsbescheid, den der</u></p>	<p>Wurde gestrichen, ist in den einzelnen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert</p> <p>Neu eingefügt</p>
--	---	---

<p>Verpflichtungen.</p> <p>g) Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung der Leistungen im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Trägers zu prüfen.</p>	<p><u>Träger in Abdruck erhält erstellt und enden zum daran genannten Zeitpunkt die daraus der Maßnahme resultierender resultierenden Verpflichtungen der Parteien.</u></p> <p>g)e) Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung der Leistungen im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Trägers zu prüfen. <u>Der Träger unterstützt die Stadt Ingolstadt dabei, legt alle relevanten Unterlagen vor und ermöglicht Abschriften / Ablichtungen auf Kosten der Stadt Ingolstadt.</u></p>	<p>Neu eingefügt</p>
<p><b>8. <u>Dokumentation und Kontakte:</u></b></p> <p>a) Von jedem Kontakt zwischen eingesetzter Fachkraft und Klient/dessen Umfeld ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen (in der Regel zumindest in Form eines kurzen, stichpunktartigen Aktenvermerks, wesentliche Begebenheiten, Inhalte etc. in ausführlicherer Form).</p> <p>b) Diese Protokolle sind bei den jeweiligen Hilfeplanfortschreibungen, auf Verlangen des Amts für Jugend und Familie auch in kürzeren Abständen,</p>	<p><del><b>8. <u>Dokumentation und Kontakte:</u></b></del></p> <p><del>a) Von jedem Kontakt zwischen eingesetzter Fachkraft und Klient/dessen Umfeld ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen (in der Regel zumindest in Form eines kurzen, stichpunktartigen Aktenvermerks, wesentliche Begebenheiten, Inhalte etc. in ausführlicherer Form).</del></p> <p><del>b) Diese Protokolle sind bei den jeweiligen Hilfeplanfortschreibungen, auf Verlangen des Amts für Jugend und Familie auch in kürzeren Abständen,</del></p>	<p>Wurde gestrichen, ist in den einzelnen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert</p>

<p>vorzuhalten.<sup>1</sup></p> <p>c) Relevante Vorfälle/Veränderungen innerhalb der betreuten Familie/Teilfamilie, die ggf. auf die Hilfeart oder -gewährung Einfluss haben könnten, sind seitens der eingesetzten Fachkraft des Trägers unverzüglich mit der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie, auch außerhalb der periodischen Berichte, abzusprechen.</p> <p>d) Im Abstand von sechs Monaten (in der Regel bei der Hilfeplanfortschreibung) sowie auf Anforderung des Amtes für Jugend und Familie, z.B. bei besonderen Ereignissen/Anlässen, sind schriftliche Berichte zu fertigen</p> <p>e) Kontakte zwischen Amt für Jugend und Familie und Träger sind auf den Einzelfall abzustimmen (Telefonat, E-Mail).</p>	<p><del>vorzuhalten.<sup>2</sup></del></p> <p><del>c) Relevante Vorfälle/Veränderungen innerhalb der betreuten Familie/Teilfamilie, die ggf. auf die Hilfeart oder -gewährung Einfluss haben könnten, sind seitens der eingesetzten Fachkraft des Trägers unverzüglich mit der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie, auch außerhalb der periodischen Berichte, abzusprechen.</del></p> <p><del>d) Im Abstand von sechs Monaten (in der Regel bei der Hilfeplanfortschreibung) sowie auf Anforderung des Amtes für Jugend und Familie, z.B. bei besonderen Ereignissen/Anlässen, sind schriftliche Berichte zu fertigen</del></p> <p><del>e)a) _____ Kontakte zwischen Amt für Jugend und Familie und Träger sind auf den Einzelfall abzustimmen (Telefonat, E-Mail).</del></p>	
--	--	--

<sup>1</sup>Vorzuhalten bedeutet, dass das Protokoll zur Hand ist und der Mitarbeiter ggf. dazu Auskunft geben kann. Es bedeutet nicht, dass das Amt für Jugend und Familie in das Protokoll Einsicht nehmen kann.

~~<sup>2</sup>Vorzuhalten bedeutet, dass das Protokoll zur Hand ist und der Mitarbeiter ggf. dazu Auskunft geben kann. Es bedeutet nicht, dass das Amt für Jugend und Familie in das Protokoll Einsicht nehmen kann.~~

<p><b>9. <u>Straf- und datenschutzrechtliche Garantenpflicht (§ 13 StGB, § 61 Abs. 4 SGB VIII)</u></b></p> <p>a) Die Übernahme einer Hilfe begründet die Garantenpflicht des Trägers bzw. der eingesetzten Fachkraft aus vertraglicher Schutzübernahme für die betreuten Klienten. Bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB hat der Träger bzw. die eingesetzte Fachkraft das Amt für Jugend und Familie unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>b) Die Datenschutzbestimmungen gem. § 35 SGB I i.V.m. §§ 61 - 68 SGB VIII gegenüber Dritten sind einzuhalten. Nicht berührt davon ist das ständige Informationsrecht des Amtes für Jugend und Familie gegenüber der eingesetzten Fachkraft.</p>	<p><b>9. <u>Straf- und datenschutzrechtliche Garantenpflicht (§ 13 StGB, § 61 Abs. 4 SGB VIII):</u></b></p> <p>Die Übernahme einer Hilfe begründet <del>die</del> <u>eine sogenannte</u> Garantenpflicht des Trägers <del>und bzw.</del> <u>von ihm</u> eingesetzten Fachkraft aus vertraglicher Schutzübernahme für die betreuten Klienten. Bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB hat der Träger bzw. die eingesetzte Fachkraft das Amt für Jugend und Familie unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>a) <del>Die Datenschutzbestimmungen gem. § 35 SGB I i.V.m. §§ 61 - 68 SGB VIII gegenüber Dritten sind einzuhalten. Nicht berührt davon ist das ständige Informationsrecht des Amtes für Jugend und Familie gegenüber der eingesetzten Fachkraft.</del></p>	<p>Wurde gestrichen, ist in den Schlussbestimmungen der einzelnen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert</p>
<p><b>10. <u>Mangelhafte Leistung</u></b></p> <p>a) Sollten die Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nur teilweise von Amt für Jugend und Familie oder Träger eingehalten werden, ist die jeweils andere Partei berechtigt und verpflichtet, dies schriftlich zu rügen.</p>	<p><b>10. <u>Mangelhafte Leistung:</u></b></p> <p>a) Sollten die Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nur teilweise vom Amt für Jugend und Familie oder vom Träger eingehalten werden, ist die jeweils andere Partei berechtigt und verpflichtet, dies schriftlich zu rügen.</p>	

<p>a)b) <u>        </u> Das Amt für Jugend und Familie ist nach Rüge gemäß lit. a) bei Fortbestehen des gerügten Umstands berechtigt, bei Maßnahmen, die wegen des gerügten Umstands qualitativ nicht mehr den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, den Fachleistungsstundensatz angemessen zu kürzen.</p>	<p>b) Das Amt für Jugend und Familie ist nach Rüge gemäß lit. a) bei Fortbestehen des gerügten Umstands berechtigt, bei Maßnahmen, die wegen des gerügten Umstands qualitativ nicht mehr den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, den Fachleistungsstundensatz angemessen zu kürzen.</p>	
<p><b>11. <u>Allgemeines</u></b></p> <p>a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, die auch durch mündliche Vereinbarung nicht abbedungen werden kann.</p> <p>b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ingolstadt.</p> <p>c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; vielmehr werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.</p>	<p><b><del>11. — <u>Allgemeines</u></del></b></p> <p><del>a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, die auch durch mündliche Vereinbarung nicht abbedungen werden kann.</del></p> <p><del>b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ingolstadt.</del></p> <p><del>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; vielmehr werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.</del></p>	<p>Wurde gestrichen, siehe Salvatorische Klausel den einzelnen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen</p>

	<p><b>12. <u>Vertragsdauer</u></b></p> <p>↵a) <u>Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Beginn des 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenvereinbarung vom ... außer Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt schon laufende Maßnahmen gelten ab dem 01.08.2018 die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung anstelle der Vorgängerversion.</u></p> <p>↵b) <u>Diese Rahmenvereinbarung gilt unbefristet, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich oder in Textform gegenüber der anderen Partei gekündigt wird.</u></p> <p><b>13. <u>Vertragsbestandteile, Geltungsrang</u></b></p> <p>a) <u>Wesentliche Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Anlage 1a: Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe nach §§ 30, 31 SGB VIII</u></li><li>• <u>Anlage 1b: Entgeltvereinbarung für Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische</u></li></ul>	Neu eingefügt
--	--	---------------

#### Familienhilfe

- Anlage 2a: Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII
- Anlage 2b: Entgeltvereinbarung für Schulbegleitung
- Anlage 3a: Qualitäts- und Leistungsbeschreibung für ambulante Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
- Anlage 3b: Entgeltvereinbarung für ambulante Eingliederungshilfe
- Anlage 4a: Qualitäts- und Leistungsbeschreibung für Frühe Hilfen nach § 16 SGB VIII
- Anlage 4b: Entgeltvereinbarung für Frühe Hilfen
- Anlage 5: Muster Rechnung
- Anlage 6: Tätigkeitsnachweis
- Anlage 7: § 8a – Vereinbarung
- Anlage 8: § 72a – Vereinbarung

b) Bei widersprüchlichen Regelungen verdrängt die nachstehend weiter oben genannte Regelung diejenigen darunter:

- Hilfestellungsbescheid
- Hilfeplan
- einschlägige Anlage(n) nach lit a)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rahmenvereinbarung</b></li> </ul> <p>b)c) <u>Diese Rahmenvereinbarung gilt nach Maßgabe des § 10 lit. a für alle zwischen den Vertragsparteien bereits geschlossenen, aber noch nicht beendeten sowie für alle künftig zu schließenden Einzelverträge, die Leistungen nach § 1 dieser Rahmenvereinbarung und den Anlagen gemäß § 11 lit. a dieser Rahmenvereinbarung zum Gegenstand haben, auch wenn im Einzelauftrag nicht auf diesen Rahmenvertrag und seine Anlagen Bezug genommen wird.</u></p>	
--	---	--

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger  
Ingolstadt, den

für den Leistungserbringer  
..., den

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

Name  
Funktion